

Hamm, Oktober 2009

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der letzte Infobrief liegt bereits ein wenig länger zurück. In den letzten Monaten war der DRB-NRW sehr eingespannt, so dass es viel zu berichten gibt. Der geschäftsführende Vorstand, die Arbeitsgruppe Kampagne 2010 und ich als Vorsitzender wurden - insbesondere durch die Medien - stark in Anspruch genommen, TV, Radio und Presse gaben sich fast die Klinke in die Hand, was ja für den Verband und seine Stellung im Lande sehr positiv ist.

Bevor ich Sie aber über die oft genug verdrießlichen Alltagsentwicklungen vornehmlich in den Bereichen Belastung und Besoldung informiere, möchte ich diesen Infobrief mit etwas Erfreulichem beginnen.

### **Jubiläum**

Am 08.10.1948 verabschiedete die Landesvertreterversammlung des Vereins der Richter und Staatsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen seine Satzung, der Verein wurde mit etwas Verzögerung am 10.08.1949 im Register bei dem Amtsgericht Duisburg eingetragen.

Aus diesem Anlass feierte der Landesverband am 08.10.2009 sein 60-jähriges Bestehen im Theater der Träume in Düsseldorf. Wir haben diesen Feiertag mit einer Sitzung des Gesamtvorstands verbunden, zu der auch weitere Mitglieder aus den Bezirksgruppen eingeladen waren.

Dr. Montgomery, der seinerzeit als Vorsitzender des Marburger Bundes für erhebliche Veränderungen in der Wertschätzung des ärztlichen Dienstes und hinsichtlich der Vergütung ärztlicher Arbeit sorgte, hielt vor dem versammelten Gesamtvorstand und weiteren Gästen einen beeindruckenden Vortrag über das, was man als Verband durch Ausübung ständigen Drucks erreichen kann. Bezogen auf unseren Verband ist dazu allerdings zu sagen, dass der Marburger Bund ein weit größerer Verband ist (108.000 Mitglieder).

Danach trafen ab 17:30 Uhr weitere Ehrengäste aus Parlament, Justiz und anderen Verbänden ein. Der eigentliche Feierakt wurde vom Theater der Träume gestaltet, zwischendurch gab es Grußworte der Justizministerin Müller-Piepenkötter, des Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes Frank und eine Ansprache von mir. Der Ablaufplan ist demnächst in der Zeitschrift RiStA nachzulesen.

Die Resonanz war gewaltig. Alle Anwesenden sprachen von einem beeindruckenden Ereignis der anderen Art, wie man es im Justizbereich sonst nicht kennt.

Nun zu den anderen Dingen:

### **Belastung Teil 1: Eildienst/Mönchengladbach**

Die Aufregung um die Vorgänge in Mönchengladbach hatte sich noch nicht ganz gelegt, da drohte neues Ungemach: Nach Auffassung des 3. Strafsenats des OLG Hamm (Beschluss vom 18.08.2009) sind Ergebnisse bei Hausdurchsuchungen sowie Blutproben nicht mehr als Beweismittel verwertbar, wenn sie in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr aufgrund der Annahme von „Gefahr im Verzug“ ohne richterliche Anordnung gewonnen worden waren. Wir alle wissen, dass es in eben jenem Zeitraum in der Nacht in Übereinstimmung mit der ministeriellen Erlasslage an sich keinen richterlichen Bereitschaftsdienst gibt. Lediglich in den Landgerichtsbezirken Bielefeld und Detmold, für die der 3. Senat zuständig ist, ist – der tatsächlichen Rechtssituation Rechnung tragend – mit personeller Unterstützung durch das OLG zumindest vorläufig ein 24-Stunden-Eildienst eingerichtet worden.

Die Entscheidung des OLG Hamm ist in einem Revisionsverfahren getroffen worden, die schriftlichen Gründe liegen inzwischen vor (bei Bedarf können sie von der Geschäftsstelle in Hamm angefordert werden). Die Prüfung der Entscheidung des 3. Strafsenats gab und gibt zu regen Diskussionen Anlass.

Die strikte Anwendung der Rechtsauffassung des Senats würde bedeuten, dass auch der richterliche Bereitschaftsdienst flächendeckend rund um die Uhr eingerichtet werden müsste. Das Justizministerium hat signalisiert, dass es diese Frage prüfen müssen. Es hat zwar auch richtigerweise konzediert, dass dies nicht originäre Zuständigkeit des Justizministeriums sondern der einzelnen Präsidien ist. Gleichwohl haben wir, der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen, **sofort** auf diese drohende Neuerung **reagiert** und dazu in unserer Presseerklärung vom 18.08.2009 (nachzulesen unter der Adresse [www.drb-nrw.de](http://www.drb-nrw.de)) klar und deutlich gesagt, dass eine solche zusätzliche personelle Belastung angesichts der seit langem

bekanntem Unterbesetzung bei Richtern und Staatsanwälten nicht zu stemmen ist. Auch im nichtrichterlichen Bereich würden sich die bereits seit langem bekannten Personalprobleme bei dem bislang erfolgten Personalabbau erheblich verschärfen. Nach meiner Einschätzung sieht das Justizministerium diese Probleme ebenso.

Und noch einmal Mönchengladbach:

Wir bleiben dabei, dass – auch wenn Versagen Einzelner vorliegen sollte – bei einer jahrelangen ständigen Überlast die Gefahr des Entstehens von Fehlern der erlebten Art wesentlich größer ist als bei einer normalen 100%-Auslastung. Von offizieller Seite wird bei Fehlern (vor-)schnell darauf hingewiesen, wie einfach vermeidbar und wie offensichtlich erkennbar das Problem gewesen sei, so dass der Vorgang deshalb keinesfalls irgendwie mit einer Überbelastung zu tun haben könne.

Wir meinen, dass das Gegenteil zutrifft: wenn das Problem so offensichtlich erkennbar war, muss man die Frage stellen, warum es nicht erkannt wurde. Wenn der Fehler so einfach vermeidbar gewesen wäre, so muss man fragen, warum er dennoch gemacht wurde.

Sicher lässt sich nicht jedes individuelle Versagen durch Überbelastung entschuldigen. Aber ein normal ausgelasteter Staatsanwalt oder Richter hat wesentlich eher die Kraft, Konzentration und Ruhe, einen Arbeitsschritt sicherheitshalber noch einmal zu durchdenken. Je größer und dauerhafter die Arbeitsüberbelastung ist, desto eher wird er den Blick für das Offensichtliche verlieren. So gesehen spricht gerade bei offensichtlich leicht erkennbaren und vermeidbaren Fehlern fast schon eine Vermutung für einen Zusammenhang mit der Dauerüberbelastung der Justiz.

Das Ministerium hat wohl auch erkannt, dass in dieser Hinsicht die Grenze des Willens erreicht, wenn nicht überschritten ist. Wahrscheinlich nicht zuletzt deshalb hat es im Hinblick auf eine etwaige Steigerung der Belastung durch Einführung eines Bereitschaftsdienstes „rund um die Uhr“ signalisiert, dass das wohl ohne zusätzliches Personal kaum zu schultern sein dürfte.

Zwischenzeitlich hat der 4. Strafsenat des OLG Hamm das Problem des Beweisverwertungsverbots in einer Entscheidung vom 10.09.2009 anders gesehen und sich ausdrücklich von der Entscheidung des 3. Senats vom 18.08.2009 distanziert (bei Bedarf kann sie von der Geschäftsstelle in Hamm angefordert werden). Bemerkenswert ist bei der Formulierung der Entscheidung, dass der 4. Senat die „Meinungen

des 1., des 2. und des 5. Strafsenats eingeholt“ hat und darlegt, dass diese befragten Senate der Rechtsauffassung des 4. Strafsenats zustimmen. Einzigartig. Nun bleibt abzuwarten, wie sich die OLG'e Düsseldorf und Köln und schließlich auch der BGH positionieren werden.

Das Justizministerium hat eine Arbeitsgruppe gebildet, in die eine ganze Reihe von Praktikern berufen worden ist, in der die Umstände eines etwaigen „Bedarfs“ zur Einführung einer richterlichen Bereitschaft rund um die Uhr geprüft werden sollen. Ein erster Bericht dieser Arbeitsgruppe wird in Kürze erwartet.

## **Belastung Teil 2: Adhäsionsverfahren**

Eine weitere Belastung kommt auf die Strafrichter zu, die sich immer öfter mit **Adhäsionsverfahren** befassen müssen. Das Innen- und das Justizministerium verteilen u.a. durch alle Polizeidienststellen Flyer an durch Straftaten Geschädigte. Diese sollen, falls sie meinen, Schadensersatz- und/oder Schmerzensgeldansprüche erworben zu haben, diese Ansprüche durch einfaches Ankreuzen im Flyer und Bezugnahme auf die erstattete Anzeige geltend machen können, so dass der Strafrichter auch über diese Ansprüche zu entscheiden haben wird. Es liegt auf der Hand, dass dabei ein erhöhter Aufwand anfällt, ganz zu schweigen von etwaigen Beweisaufnahmen zur Höhe der geltend gemachten Ansprüche.

Das Positive – jedenfalls für die richterlichen Mitglieder des DRB-NRW: die Verfahrenspflegestelle Judica in Düsseldorf hat mir mitgeteilt, dass für die Verfahren bei den Amtsgerichten das neue richterliche Geschäft RA 255 mit der Bezeichnung „Adhäsionsverfahren“ unter dem Punkt „Sonstige Verfahren in Strafsachen“ mit einer Basiszahl von 150 Minuten und bei den Landgerichten ein neues richterliches Geschäft RL 205 mit der Bezeichnung „Adhäsionsverfahren“ unter dem Punkt „Sonstige Verfahren in Strafsachen“ mit einer Basiszahl von 480 Minuten eingefügt werde. Ich bitte daher die Kolleginnen und Kollegen, im eigenen Interesse darauf zu achten, dass der Adhäsionsantrag auch auf der Geschäftsstelle zur Kenntnis genommen und bei der Abrechnung der Zählkarte berücksichtigt wird – es ist unsere Arbeitszeit!

Im Hinblick auf unsere statistisch ausgewiesene Überbelastung sollten wir versuchen, die Größenordnungen im Überblick zu behalten, in denen nun derartige „2 in 1“-Adhäsionsverfahren anhängig werden. Ich bitte insoweit die Kolleginnen und Kollegen um Berichte über ihre Erfahrungen an die Geschäftsstelle in Hamm (info@drb-

nrw.de), an den Geschäftsführer Christian Friehoff (seit Kurzem nicht mehr AG Bielefeld, sondern AG Rahden: [christian.friehoff@ag-rahden.nrw.de](mailto:christian.friehoff@ag-rahden.nrw.de)) oder an mich ([reiner.lindemann@ag-moers.nrw.de](mailto:reiner.lindemann@ag-moers.nrw.de)) unter dem Stichwort „Adhäsionsverfahren“.

Ein entsprechendes Pebb§y-Produkt bei der Staatsanwaltschaft fehlt bislang, was wir bereits kritisiert haben. Zwar hat der Staatsanwalt zunächst nur wenig mit einem solchen Antrag zu tun. Aber spätestens in der Hauptverhandlung muss er sich damit auseinandersetzen und Stellung nehmen. Und nicht selten führt ein Adhäsionsantrag dazu, dass das Gericht bei der Staatsanwaltschaft Nachermittlungen insbesondere zur Schadenshöhe veranlasst. Dieser Mehraufwand findet bislang keine Berücksichtigung.

### **Belastung Teil 3: FamFG – ein Teilerfolg**

Bekanntlich wurden den Familienrichtern bei den ohnehin schon am stärksten überbelasteten Amtsgerichten durch die Neuerungen des FamFG zum 01.09.2009 zusätzliche Aufgaben aufgebürdet.

In diesem Bereich haben wir aber einen schönen Erfolg zu verzeichnen. Dem Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW ist es gelungen, diese zusätzliche Bürde abzumildern: Nach dem Vorschlag der Pensenkommission sollten die Verfahren, die bislang bei den Landgerichten anhängig zu machen waren, bei den Amtsgerichten statt mit bis zu über 800 Minuten nur mit 170 Minuten zählen. Der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen hatte im Ministergespräch (Jahresgespräch) am 16.02.2009 hiergegen energisch protestiert und darauf gedrungen, dass dieser absurde Vorschlag unbedingt korrigiert werden muss. Ich hatte seinerzeit darüber bereits berichtet.

Das Ministerium hat sich von unseren Argumenten überzeugen lassen und hat mit Erlass vom 16.07.2009 (5111 E – I. 1/09) eine erfreuliche Neuigkeit verkündet.

**Abweichend** von den Empfehlungen der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung wird – in NRW! - zur Gewährleistung einer von Anfang an angemessenen Bewertung der vom Landgericht auf das Amtsgericht übergehenden sonstigen Familiensachen (Geschäft RA 100 – „Sonstige isolierte F-Verfahren und sonstige Anträge in Familiensachen“) im Sinne des § 266 FamFG festgelegt:

*„Sonstige Familiensachen im Sinne des § 266 FamFG, die einen Streitwert von über 5.000,00 € haben, werden dem amtsrichterlichen Geschäft RA 070 („Güterrechtliche Verfahren (auch als Folgesache)“) zugeordnet und damit mit einer Basiszahl von 450 Minuten bewertet.“*

### **Altersgrenze**

Das LRiG ist in § 3 dahin geändert worden, dass die Altersgrenze für Richter bei dem Erreichen des 67. Lebensjahrs liegt. Für die Geburtsjahrgänge ab 1947 ist – wie schon im neuen LBG – eine Staffelung der Altersgrenze zwischen dem 65. und dem 67. Lebensjahr eingebaut worden. Darüber hatte ich im letzten Schnellbrief schon berichtet.

Es mehren sich die Stimmen, die die Regelung im LRiG für falsch halten.

Nicht wenige Kollegen meinen, dass es nicht rechtens sei, dass ein Richter Jahrgang beispielsweise 1951 nicht bis zum 67. Lebensjahr arbeiten darf, während der Jahrgang ab 1964 bis zum 67. Lebensjahr arbeiten muss. Den vor 1964 geborenen Jahrgängen müsse daher die Option eingeräumt werden, auch bis zum Erreichen der neuen Altersgrenze 67 zu arbeiten.

Zudem wird nicht selten die Forderung aufgestellt, dass auch Richtern die Möglichkeit eingeräumt werden muss, über die allgemeine Altersgrenze hinaus bis zu drei Jahre länger arbeiten zu können, wenn sie dies beantragen. Eine solche Regelung ist ja im neuen LBG in § 32 geschaffen worden. Durch diesen Unterschied zwischen LBG und LRiG wird bei den Regelungen für Richter und Staatsanwälte in nicht unerheblichem Maße ein (weiterer) Keil zwischen die – sicherlich gleich zu bewertenden - Berufsgruppen getrieben.

Beide Forderungen haben aber auch anscheinend entschiedene Gegner.

Der Vorstand des Landesverbandes möchte daher zu diesem Thema eine **Umfrage** veranstalten, um heraus zu finden, welche Ansichten zu dem Thema Altersgrenze bei den Kolleginnen und Kollegen bestehen. Diese Umfrage werden wir in der aller-nächsten Zeit verbreiten. Ich rufe schon jetzt auf, an diesem Thema engagiert mit zu arbeiten. Von dem Ergebnis der Umfrage hängt auch ab, wie sich der Verband dem-nächst zu den Gesetzesvorhaben positioniert.

## **Besoldung**

Neben der Problematik der unzureichenden Personalausstattung gibt es nach wie vor das Problem der unzureichenden Besoldung.

Wie bereits angekündigt, werden wir in diesem Jahr bei mehreren Verwaltungsgerichten mit Klägern verschiedener persönlicher Merkmale (R1 jung und alt, Kollegen mit Kindern und ohne etc.) Klagen auf Gewährung einer amtsangemessenen Besoldung erheben.

Die Vorbereitungen dazu sind abgeschlossen, das versierte Anwaltsbüro wird beauftragt.

Im Hinblick auf schwebende Verfahren und auf die zukünftigen Ergebnisse unserer Musterklagen empfehlen wir auch in diesem Jahr 2009 jedem Mitglied, bei dem Landesamt für Besoldung einen Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Besoldung für das laufende Jahr zu stellen, um sich die Ansprüche auf eine etwa zu leistende Nachzahlung für 2009 zu erhalten.

Einen **Musterantrag** finden unsere Mitglieder in dem geschlossenen **Bereich auf der Homepage** des Verbandes ([www.drb-nrw.de](http://www.drb-nrw.de)), der nach erfolgter Registrierung geöffnet werden kann.

Ich kann nur jedem Mitglied empfehlen, **zeitnah** an diese Information den Musterantrag auszufüllen und **an das Landesamt zu senden**.

## **Fortbildung**

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen hat auch kürzlich wieder ein Fortbildungsseminar veranstaltet.

Das Seminar richtete sich insbesondere an junge Kollegen. Wer kennt das nicht? Die erste Beurteilung sagt einem wenig und in der heiklen Frage der Benotung möchte man sich nicht unbedingt an seinen Dienstvorgesetzten wenden. Fragen wie: „Drückt die Beurteilung das aus, was ich von ihr erwarte? Wo sollte ich stehen? Wie geht es mit meiner beruflichen Laufbahn weiter?“ wurden beantwortet von dem PrOLG a.D. Gero Debusmann, den wir als Referenten gewinnen konnten. Das Echo auf dieses Seminar war durchweg positiv, wie wir es stolz von allen bisher von uns veranstalteten Seminaren sagen können.

Was auch nicht ganz unwichtig ist: unsere Seminare sind kostenlos für die Teilnehmer!

### **Landesvertreterversammlung 2010**

Zum Schluss möchte ich bereits jetzt darauf hinweisen, dass die nächste Landesvertreterversammlung (LVV) am 09.03.2009 in Düsseldorf stattfinden wird. Einzelheiten werden wir rechtzeitig mitteilen.

Schon jetzt werden die Bezirksgruppen aufgefordert, ihre Delegierten zu wählen.

Die LVV findet mitten im Wahlkampf für die Wahlen zum Landtag NRW am 09.05.2009 statt. Wir wollen dafür sorgen, dass sich die politischen Parteien auch auf unserer LVV unseren Forderungen und Argumenten stellen müssen.

Für heute verbleibe ich  
mit freundlichen Grüßen

Ihr  
Reiner Lindemann